



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.
Telefon 02279/2332-0 UIDNr. ATU16234108 FAX 02279/2332-21
E-Mail: marktgemeinde@kirchberg-wagram.gv.at

Zl. 9/2020

Kirchberg am Wagram, 14.12.2020

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung gemäß §§ 34 bis 37 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den **Friedhof in Altenwörth**

verordnet:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

a) Erdgrabstellen

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen/Urnen (Einzelgrab)	€ 120,00
zur Beerdigung über 2 Leichen/Urnen bis 4 Leichen (Doppelgrab)	€ 240,00

b) sonstige Grabstellen (Urnen/ Gräfte)

Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 540,00
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 840,00
Gräfte zur Beisetzung über 6 Leichen bis zu 12 Leichen	€ 1.440,00
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Gräfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne)	€ 420,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 900,00
c) Gräfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne)	€ 650,00
d) Urnennischen (Beisetzung einer Urne)	€ 310,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt bei Urnennischen das einfache (1fache) und bei allen anderen Grabstellen das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahnhalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam.

Der Bürgermeister:




(Ing. Wolfgang Benedikt)

Angeschlagen am: 14. Dez. 2020

Abgenommen am: 30. Dez. 2020

